

Diet

**Gemeinde**  
**19288 Wöbbelin**

- Der Bürgermeister -

**Bekanntmachung**

**über die 1.vereinfachten Änderung der Satzung  
über den Bebauungsplan Nr.3 "Gewerbegebiet Dreenkrögen"  
der Gemeinde Wöbbelin**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Beratung am 17.Dezember 2001 die Aufstellung und Auslegung des Entwurfes der 1.vereinfachten Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 "Gewerbegebiet Dreenkrögen" der Gemeinde Wöbbelin bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung beschlossen. **Am 19.März 2002 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.**

Die 1.vereinfachte Änderung beinhaltet

- **die Verschiebung der Nutzungsänderungsgrenze zwischen Misch- und Gewerbegebiet in nördliche Richtung an die hintere Grundstücksgrenze des Flurstückes 30/9, Flur 1, Gemarkung Dreenkrögen.**

Die 1.vereinfachte Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 "Gewerbegebiet Dreenkrögen" der Gemeinde Wöbbelin tritt am **28.März 2002** in Kraft. Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 206 jeweils

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB sowie in § 5 Abs.5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Wöbbelin, den 25.März 2002

Haufschild 

(DS)

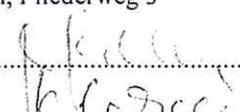
---

Aushangsvermerk

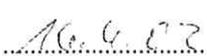
Mindestdauer des Aushanges: bis 11.April 2002

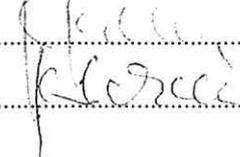
in Wöbbelin, Fliederweg 3

ausgehängt am: 26.März 2002

durch: 

(DS)

abgenommen am: 

durch: 

(DS)